

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom 13.02.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) sonstige Gebühren und Auslagen (§ 8)

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren und Auslagen (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 2 Abs. 1 c).

§ 7 Bestattungsgebühren

Mit den Bestattungsgebühren sind die folgenden Leistungen abgegolten:

- Ausheben und Verfüllen des Grabes
- Öffnen, Begeharmachung und Abdeckung der Grabstätte
- Verhügeln der Grabstätte nach der Beerdigung
- Entfernen der Grabeinfassung bei Öffnung der Grabstätte
- Wartung, Reinigung und Zurverfügungstellung des Leichenhauses

§ 8 Sonstige Gebühren und Auslagen

Weitere mit der Bestattung in Zusammenhang stehende Leistungen sowie der in der Verwaltung anfallende Aufwand bzgl. der Bestattungen werden mit den sonstigen Gebühren und Auslagen abgegolten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.1996 mit den Änderungssatzungen vom 16.10.2001, 20.12.2006 und 21.09.2015 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 13.02.2019

Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.02.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch **Anschlag** an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.02.2019 angeheftet und am 18.03.2019 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 19.03.2019

Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 27.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

S a t z u n g

§ 1 Änderung

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 13.02.2019 erhält folgende, in der Anlage aufgeführte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 27.11.2025

Anton Baumgartner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

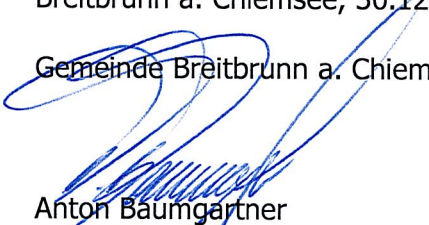


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.11.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 01.12.2025 angeheftet und am 29.12.2025 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 30.12.2025

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee


Anton Baumgartner
Erster Bürgermeister



ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 27.11.2025

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für

- | | |
|--|---------|
| 1. eine Einzelgrabstätte im alten Teil | 57,23 € |
| 2. eine Einzelgrabstätte im neuen Teil | 55,84 € |
| 3. eine Familiengrabstätte im alten Teil | 94,10 € |
| 4. eine Familiengrabstätte im neuen Teil | 95,49 € |
| 5. eine Urnenerdgrabstätte im alten Teil | 52,74 € |
| 6. eine Urnenerdgrabstätte im neuen Teil | 53,05 € |
| 7. eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 60,29 € |

II. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung und Betreuung des Leichenhauses | |
| 1.1 Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne | |
| Betreuung des Leichenhauses über die gesamte Aufbahrungszeit und am Bestattungstag | |
| Endreinigung des Leichenhauses nach erfolgter Bestattung | 45,00 € |
| 1.2 Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme | 21,00 € |
| 1.3 Benutzung des Leichenhauses – je angefangenem Kalendertag | 50,00 € |
| 2. für die Durchführung der Bestattung/Aussegnung | |
| 2.1 Leitung der Bestattung | 40,00 € |
| 2.2 Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab | 120,00 € |
| 2.3 Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab | 29,00 € |
| 2.4 Transport und Auflegen der Blumen und Kränze | 30,00 € |
| 3. für das Öffnen und Schließen von Gräbern | |
| 3.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes | 390,00 € |
| 3.2 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Urne | 95,00 € |
| 3.3 Öffnen und Schließen der anonymen Urnenerdgrabstätte | 95,00 € |
| 4. für Exhumierungen und Umbettungen | |
| 4.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab (zuzügl. zur Pos. 3.1) | 415,00 € |
| 4.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab (zuzügl. zur Pos. 3.1) | 300,00 € |
| 4.3 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab (zuzügl. zur Pos. 3.2) | 20,00 € |

III. Sonstige Gebühren und Auslagen

Diese werden erhoben

1. für sonstige Leistungen wie
 - 1.1. die erstmalige Abfallbeseitigung nach einer Bestattung
(z. B. Kränze, verwelkte Blumen etc.) 25,00 €
 - 1.2. die Grabeinfassung Einzelgrab 135,00 €
 - 1.3. die Grabeinfassung Familiengrab 180,00 €
 - 1.4. die Grabeinfassung Urnengrab 70,00 €
 - 1.5. die Grabeinfassung bei Wiederbelegung eines Einzelgrabes 70,00 €
 - 1.6. die Grabeinfassung bei Wiederbelegung eines Familiengrabes 90,00 €
2. als Verwaltungsgebühren für
 - 2.1. die Ausstellung einer Graburkunde
(Verleihung des Nutzungsrechts) 60,87 €
 - 2.2. die Umschreibung oder Verlängerung
eines Grabnutzungsrechts 60,87 €
 - 2.3. die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung
eines Grabdenkmals 60,87 €